

Dienstag, den 3. Juny 1823.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 622.

C i r c u l a r e

N^{ro}. 5164.

des kais. königl. ityr. Guberniums zu Laibach. (3)

Durch frühere Bestimmungen war festgesetzt, daß die Besitzer jener Nied. Oest. Ständischen Lotto-Obligationen, welche zu dem vierten Ratum des am 31. Jänner 1795 eröffneten Nied. Oest. Ständischen Lotto-Anlehens gehörten, diese Obligationen zum Behufe ihrer Umsehung in Hoffammer-Obligationen längstens bis Ende Hornung 1817 beyzubringen haben.

Eben so wurde angeordnet, daß jene Theilnehmer an diesem Anlehen, welche noch vor Ablauf des mit Ende Hornung 1817 verfloßenen peremptorischen Termines die Bewilligung zur Umsehung ihrer Nied. Oest. Ständischen Lotto-Obligationen in Hoffammer-Obligationen erhalten haben, spätestens bis Ende Decem-ber 1819 hiervon Gebrauch zu machen haben.

Auch sind alle Besitzer der erwähnten Lotto-Obligationen, welche durch die in den Jahren 1808 und 1810 Statt gefundenen Verlosungen zur Auszahlung geeignet waren, aufgefordert worden, ihre Ansprüche bis zu demselben Endter-mine geltend zu machen.

Mit dem Ablaufe dieser peremptorischen Termine wurde die Wirkung verbun- den, daß die nicht angemeldeten Beträge als null und nichtig erklärt, und in den Creditsbüchern gelöscht werden.

Da nun in Folge des Hoffammerdecretes vom 28. März l. J. mit der aller- höchsten Entschliebung vom 21. desselben Monats diese peremptorischen Termine und ihre Wirkungen aufgehoben worden sind, so wird diese Bestimmung mit dem Beyfaze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich die Parteyen, welche ent- weder verloste oder nicht verloste Nied. Oest. Ständische Lotto-Obligationen be- sitzen, an das Nied. Oest. Ständische Obereinnehmer-Amt zu wenden haben, um für die ersteren die entfallenden Geldbeträge, für die letzteren aber die erfor- derlichen Anweisungen auf 4 perc. und beziehungsweise 2 perc. im Papiergelde ver- zinslichen Hoffammer-Obligationen in Empfang zu nehmen, und die Berichtigung der rückständigen Interessen und Gewinnbeträge zu gewärtigen.

Laibach den 16. April 1823.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Joseph Wagner, k. k. Gubernialrath.

Z. 650.

(2)

N^{ro}. 6714.

Durch die Beförderung des ersten Gubernial-Registranten, Johann Baches, zum Gubernial-Registratur-Adjuncten, und durch die Gradual-Vorrückung der beyden andern Registranten, ist bey dieser Landesstelle die dritte Registranten- Stelle mit dem systemmäßigen Gehalte jährlicher 600 fl. in Erledigung gekommen.

Jene, welche diesen Dienstposten zu erhalten wünschen, und die erforderli-

chen Fähigkeiten ausweisen können, haben ihre mit den gehörigen Dienst- und Moralitäts-Zeugnissen gehörig belegten Gesuche bis letzten Juny dieses Jahrs, bey dieser Landesstelle zu überreichen.

Von dem k. k. iuvr. Gubernium zu Laibach am 23. May 1823.

Z. 624. Concurrs-Verlautbarung. ad Sub. Nr. 6532.

(3) Es ist das Gattensche Stipendium zu Görz, mit dem Betrage jährlicher Sechzig acht Gulden M. M. in Erledigung gekommen. Zu diesem Stipendium, dessen Verleihung dem Gubernium zusteht, sind Studierende aus der Verwandtschaft des Stifters Gregor Gattey dergestalt berufen, daß mehrere, der Aeltere das Vorzugsrecht hat.

Diejenigen Studierenden, welche auf dieses Stipendium Anspruch machen und dasselbe zu erlangen wünschen, haben ihre an dieses Gubernium stylisirten Gesuche bis Ende July d. J. bey dem Herrn Gubernial-Rath, Kreishauptmann und Gymnasial-Director zu Görz, Freyherrn v. Lago einzureichen; s. b. darin über die Verwandtschaft zum Stifter auszuweisen, und folgende Documente, nämlich die Sittlichkeits- und Studien-Zeugnisse von den zwey letztern Semestern, das Armuthszeichen, dann das Zeugniß der überstandenen natürlichen oder gesimpften Blattern bezubringen.

Von dem k. k. Küsten-Gubernium. Triest am 15. May 1823.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 651. Concurrs-Verlautbarung. Nr. 4226.

(2) Es ist bey dem k. k. Laibacher Kreisamte eine Kreisbothenstelle mit dem anflebenden Gehalte von 150 fl. und 15 fl. Kleidungsbeiträge erlediget.

Diejenigen, welche diese Bedienstung zu erhalten wünschen, haben ihre mit den gehörigen Fähigkeits- und Moralitäts-Zeugnissen belegten Gesuche bis 12. July l. J. bey diesem k. k. Kreisamte einzureichen.

K. K. Kreisamt Laibach am 28. May 1823.

Z. 626. (3) Nr. 3894.

Das hohe Gubernium hat mit Decret vom 2. d. M., Z. 5732, anzuordnen befunden, daß die Herstellung des Feuerlösch-Depositoriums in der Gradiska, und die Versekung der Fleischbänke aus der Gradiska in die Krakau, im Wege der Minuendo-Versteigerung bewirkt werde.

Die bey Erbauung des Feuerlösch-Depositoriums zu leistenden Arbeiten und bezuzustellenden Materialien bestehen nach der buchhalterischen Adjustirung

in Maurer- Arbeit	130 fl. 11	fr.
„ Maurer-Materialien	263 = 45	=
„ Zimmermanns- Arbeit	68 = 39	=
„ Zimmermanns-Materiale	190 = 44 1/2	=
„ Tischler- Arbeit	42 = 40	=
„ Schlosser- Arbeit	36 = —	=
„ Glaser- Arbeit	6 = —	=
„ Anstreicher- Arbeit	14 = 40	=

Zusammen 752 fl. 39 1/2 fr.

Die zur Uebersetzung der hölzernen Fleischbänke, Hütten erforderlichen Ar-	
zeiten und Materialien bestehen	
in Zimmermanns = Arbeit	34 fl. — fr.
„ Zimmermanns = Materialien	50 = 19 =

Zusammen 84 fl. 19 fr.

Von dieser Minuendo = Versteigerung werden sämtliche Erstehungslustige mit dem Bedeuten in die Kenntniß gesetzt, daß solche am 2. kommenden Monats Juny früh um 9 Uhr in diesem Kreisamte abgehalten werden wird.

Kreisamt Laibach den 14. May 1823.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 632.

(2)

Nr. 2633.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Bartholmä Dornig, Vormundes der minderjährigen Ursula Prašnik vulgo Rač, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 31. December 1822 verstorbenen Maria Prašnik vulgo Rač, die Tagsetzung auf den 16. Juny 1823 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Laibach am 16. May 1823.

3. 627.

(3)

Nr. 2678.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem abwesenden unwissend we befindlichen Anton Pibernig mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe Herr Carl Freyherr v. Stöger, als gesetzlicher Vertreter seiner Gemahlinn Frau Francisca Freyinn v. Stöger, geb. Pibernig, als Universalerbinn nach ihrem Vater Franz Kav. Pibernig, um Zustellungsveranlassung einer Testamentsabschrift nach Franz Kav. Pibernig, womit die Schulden des Anton Pibernig an den Erblasser nachgesehen werden, an den für letztbenannten, unwissend wo befindlichen Anton Pibernig aufzustellenden Curator ad actum, in viam et effectum der im §. 43, II. Abtheilung 5. Abschnittes der allg. Gerichts-Instruction, bestimmten Wirkungen gebethen. Da der Aufenthaltsort des Anton Pibernig diesem Gerichte unbekannt ist, so hat man in das Ansuchen des Herrn Bittstellers zu willigen, und zu dem Ende den Dr. Lindner als Curator ad actum aufzustellen befunden; dessen Anton Pibernig mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert wird.

Laibach am 13. May 1823.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 649.

Citations-Edict.

Nr. 355.

(1) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Franz Praprotnig, nomine seines Weibes Maria geborne Deschmann von Lauten, wegen richtig gestellten eheweiblichen Heirathsgutes pr. 420 fl. c. s. c., in die executive Feilbiethung der, dem Joseph Deschmann gehörigen, zu Vormarkt sub Nr. 7 liegenden, der Herrschaft Radmannsdorf sub Urb. Nr. 417 dienstbaren, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, und auf 2727 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzten Hube gewilliget, und es seyen zur Vornahme der Citationen 3 Tagsetzungen, und zwar die erste auf den 30. Juny, die zweyte auf den 31. July, und die dritte auf den 30. August d. J., jederzeit Vormittag von 9 bis 12 Uhr in loco Vormarkt Nr. 7 mit dem Beyfuge festgesetzt worden, daß, falls diese Realitäten bey der ersten oder zweyten Citation nicht

um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der 3. Feilbietungstagsatzung auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

Die Realitäten können besichtigt, die Vicitationsbedingnisse aber sowohl hierorts in den gewöhnlichen Amtsstunden, als auch bey den Vicitationen eingesehen werden.

Es werden demnach alle Kaufslustigen, insbesondere aber die intabulirten Gläubiger, als Anna Deschmann, Maria Deschmann, Mathias Papler, Blas Gasperin, und Herr Johann Deu als väterlich Franz de Paula Deu'scher Vermögensüberhaber, zur Bewahrung vor allfälligen Nachtheilen, zu den Vicitationen zu erscheinen vorgeladen.

Bezirksgericht Radmannsdorf am 6. May 1823

Z. 648.

Vicitations-Edict.

Nr. 256.

(2) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Primus Hudovernig von Radmannsdorf, wegen richtig gestellten 200 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung des, dem Georg Schnuel Senior, von Radmannsdorf gehörigen, zu Radmannsdorf gelegenen, der Herrschaft Radmannsdorf dienstbaren, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten und auf 75 fl. gerichtlich geschätzten Ackers na Impalze, sammt dabey befindlichem Rain gewilliget, und zur Vornahme derselben die 1. Tagsatzung auf den 26. Juny, die 2. auf den 26. July und die 3. auf den 26. August d. J., jederzeit Vormittag von 9 bis 12 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Anhange festgesetzt worden, daß diese Realität, falls selbe bey der 1. oder 2. Vicitationstagsatzung nicht wenigstens um den Schätzungswert angebracht werden sollte, bey der 3. Vicitationstagsatzung auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Die Realität kann besichtigt, die Vicitationsbedingnisse aber können in dieser Amtskanzley täglich eingesehen werden.

Es werden demnach alle Kaufslustige, insbesondere aber die mitintabulirten Gläubiger, Herr Franz Freyberger, Herr Johann Deschmann, und die Valentin Koval'sche Concursmasse, zur Abwendung ihres allfälligen Nachtheiles, zu diesen Vicitationen vorgeladen. Bezirksgericht Radmannsdorf den 29. April 1823.

Z. 638.

Amortisations-Edict.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Joseph Telban, dießseitigen Bezirksinsassen von Dulle, Erben seines gleichnamigen Vaters, rücksichtlich der angeblich in Verlust gerathenen, von der Frau Cecilia verwitweten v. Buset, gewesenen Inhaberinn der Herrschaft Rukenstein, ausgestellten, an Joseph Telban lautenden 5perc. Schuldobligation dd. 2. August 1794 pr. 500 fl., intabulirt auf obbemeldte Herrschaft am 15. September 1794, in die Ausfertigung des Amortisationsbedicts gewilliget worden. Es haben daher alle jene, welche auf die gedachte Schuldobligation aus was immer für einem Rechtsgrunde, einen Anspruch machen zu können vermeinen, selben binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen hier sogewiß anzumelden, widrigens auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers gedachte Schuldobligation für gerädet, null und nichtig erklärt werden wird.

Freudenthal am 23. May 1823.

Z. 645.

Edict.

Nr. 542.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weixelberg wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Jerny Schernitsch von Laibach, wegen schuldigen 110 fl., und Gerichtstaren 9 fl. 58 kr., die öffentliche Feilbietung der dem Johann Franz gehörigen in via Executionis auf 495 fl. 10 kr. gerichtlich geschätzten 1/2 Hube zu Kleingupf gewilliget und zur Abhaltung dieser 3 Termine, und zwar der 16. Juny, 16. July und 16. August l. J., jedes Mal früh von 9 bis 12 Uhr in loco Kleingupf gegen dem bestimmt, daß wenn vorstehend benannte Realität weder bey der 1. noch 2. Feilbietungs-

Tagssagung um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der 3. und letzten Feilbietung auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde. Die dießfälligen Licitationsbedingnisse können bey der Versteigerungstagssagung eingesehen werden. Bezirksgericht Weirelberg am 17. May 1823.

3. 646. *E d i c t.* Nr. 551.

(2) Diejenigen, die auf den Verlaß des zu Unainerje verstorbenen Matthäus Jantscher, aus wech immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, wie auch jene, die zu diesem Verlasse etwas schulden, werden am 17. Juny l. J. früh um 9 Uhr um so gewisser in dieser Amtskanzley erscheinen, als sich erstere die Folgen des § 14 S. b. S. selbst zur Last legen, letztere aber zur Berichtigung ihrer Rückstände im Rechtswege verhalten werden.

Bezirksgericht Weirelberg am 20. May 1823.

3. 647. *E d i c t.* Nr. 559.

(2) Alle jene, die an die Verlassenschaft des in Saap am 16. September 1822 verstorbenen Joseph Janeschitsch, Beurlaubten des löbl. k. k. Prinz Reuß-Plauen-Infanterie-Regiments Nr. 17, Ansprüche zu machen gedenken, haben am 19. Juny d. J., früh um 9 Uhr um so gewisser in dieser Amtskanzley zu erscheinen, als widrigens sich die Ausbleibenden die Folgen dießfälliger Geseze zuzuschreiben haben.

Vom Bezirksgerichte Weirelberg am 22. May 1823.

3. 659. (2) Nro. 114.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird in der Rechtsache des Herrn Johann Kofler zu Kotschen, gegen Andreas Jaklitsch zu Schwarzenbach, hiermit bekannt gegeben: Es sey auf Ansuchen des Erstern gegen Letztern, wegen schuldigen 1100 fl. W.W. Zinsen und Unkosten, in die executive Versteigerung der auf Rahmen des Michael Jaklitsch, ungeschriebenen, auf 1200 fl. gerichtlich geschätzten, zu Schwarzenbach sub Consc. Nro. 1 befindlichen 1 1/2 Bauershube und des Fundus instructus gewilliget, und hierzu drey Tagssagungen, das ist der 16. April, 15. May und 16. Juny d. J., jedes Mahl Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß wenn diese Realität und der dabey befindliche Fundus instructus bey der ersten oder zweyten Tagssagung nicht wenigstens um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Die Beschreibung der Realität und die Licitationsbedingnisse können täglich in dieser Amtskanzley oder am Tage der Licitation im Orte der Realität eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 21. Februar 1823.

Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Versteigerung ist kein Kauflustiger erschienen.

3. 640, empf. 27. May. (2) Nro. 186.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird kund gegeben: Es sey auf Ansuchen der Maria Jenko zu Hornberg, wider Blasius Putrische Verlassenschaft, wegen schuldigen 195 fl. W.W. c. s. c., in die executive Versteigerung des gegnerischen, auf 255 fl. W.W. gerichtlich geschätzten Real- und Mobilarvermögens zu Hornberg gewilliget, und hierzu drey Termine, das ist der 29. April, 28. May und 26. Juny d. J., jedes Mahl Vormittag um 9 Uhr mit dem Bey-

dem Letztern gehörigen, auf 8 fl. gerichtlich geschätzten 1/8 Hube zu Moschwald gewilliget, und hierzu drey Termine, das ist der 2. Juny, 2. July und 4. August d. J., jedes Malh Vormittag um 9 Uhr mit dem Beysatze angeordnet, daß wenn obige Realität bey der ersten oder zweyten Tagssagung nicht wenigstens um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Die Licitationsbedingnisse und die Beschreibung der Realität erliegen in dieser Gerichtskanzley. Bezirksgericht Gottschee am 29. April 1823.

3. 625.

Convocations. Edict.

Nr. 520.

(3) Alle jene, die an die Verlassenschaft nach der am 11. April 1823 in Ratschiga verstorbenen Agnes Doblekar entweder als Erben oder als Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben zur Anmeldung derselben den 17. Juny l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzley zu erscheinen, widrigens sie sich die Folgen der dießfälligen Gesetze selbst zuzuschreiben haben werden. Vom Bezirksgericht Weixelberg am 13. May 1823.

3. 628.

E d i c t.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Thurn bey Gallenstein wird zu Folge Zuschrift des hochlöbl. Stadt- und Landrechts von Krain dd. 13. Dec. 1822, Nr. 7218, bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des k. k. Fiscalamtes, nomine Baneal - Ararii im Gegenstande des Weintages, die Vornahme der bewilligten executiven Feilbiethung der in die Pfändung gezogenen Effecten des Anton Bürger von Maria-Thall, als eines Pferdes und eines Kleiderkastens, für den noch abgängigen Betrag pr. 10 fl. 15 1/2 kr. angeordnet, und hierzu drey Tagssagungen in loco Maria-Thall, und zwar am 9. Juny, 23. Juny und 7. July 1823, jedes Malh Vormittags um 9 Uhr mit dem Beysatze bestimmt, daß wenn diese Mobilar - Stücke bey der ersten und zweyten nicht um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden, bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würden; wozu die Kauflustigen zu erscheinen vorgeladen sind.

Bezirksgericht Thurn bey Gallenstein den 21. May 1823.

3. 629.

E d i c t.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Thurn bey Gallenstein wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Matthäus Reßnig von Sabrouka, in die öffentliche Feilbiethung der dem Johann Rome, vulgo Kramer von Dreischie gehörigen, in Moraitzberg und Dreischie liegenden, der Herrschaft Thurn bey Gallenstein bergrechtlich unterthänigen, und auf 118 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzten sämtlichen Realitäten, wegen an Capital schuldigen 70 fl. und Nebenverbindlichkeiten c. s. e., in via Executionis gewilliget worden.

Zur Versteigerung dieser in Moraitzberg und Dreischie liegenden sämtlichen Realitäten sammt An- und Zugehör wird der 10. Juny, 8. July und 7. August d. Jahrs Vormittags um 9 Uhr im Orte Dreischie mit dem Anhang bestimmt, daß wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht würden, bey der dritten auch unter dem Schätzungswertbe hintan gegeben werden; wozu nicht nur alle Kaufliebhaber, sondern auch die intabulirten Gläubiger zu erscheinen eingeladen werden.

Die Licitationsbedingnisse liegen in dieser Gerichtskanzley zur Einsicht.

Bezirksgericht Thurn bey Gallenstein den 17. May 1823.

3. 630.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Kieselstein in Krainburg ist auf Anlangen der Ursula Schebath die öffentliche Feilbiethung der, dem Jacob Skoffiz gehörigen, in dem Amte

Birkendorf, Dorfe Labor unter Haus No. 21 liegenden, der löbl. Herrschaft Radmannsdorf unter Urb. No. 441 unterthänigen, auf 1500 fl. W. M. gerichtlich geschägten Kaufrechtshube, dann des Fundus instractus und der Fahrnisse, wegen schuldigen 775 fl. c. s. c. im Wege der Execution bewilliget, und zur Bornahme derselben die Tagsatzungen auf den 26. Juny, 26. July und 26. August 1823, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, für die Fahrnisse aber Nachmittags von 2 bis 6 Uhr in dem Dorfe Labor mit dem Besatze bestimmet worden, daß wenn diese Realität, und die Fahrnisse, weder bey dem ersten noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würden.

Die Vicitationsbedingnisse können in den Amtsstunden bey diesem Gerichte täglich eingesehen werden.

Bezirksgericht Kieselstein den 20. May 1823.

3. 652.

Amortisirungs-Edict. (1)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Görschach wird hiemit kund gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Johann Wergant, von Oberschischka, die Amortisirung des angeblich in Verlust gerathenen, von Joh. Wergant an den Martin Erjauz lautenden Schuldscheines dd. 18. Intab. 20. October 1808, pr. 350 fl. Capitals, eigentlich des auf diesem Schuldscheine befindlichen, die auf der unter Commenda Laibach sub Rect. Nr. 161 dienstbaren, zu Oberschischka liegenden halben Hube des Johann Wergant am 20. October 1808 vollzogene Intabulation ausdrückenden Certificats, bewilliget worden. Daher haben alle jene, welche einen Anspruch auf obige Schuldurkunde zu machen sich berechtigt glauben, solchen Anspruch binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogleich geltend zu machen, als widrigens nach Verlauf dieser Frist auf ferneres Anlangen der bemeldte Schuldbrief, eigentlich das obige darauf befindliche Intabulationscertificat für getödet und wirkungslos erklärt, und in Folge der zu reprodeyirenden Quittung von obiger halben Hube bey dem Grundbuche gelöscht werden würde.

Bezirksgericht Herrschaft Görschach am 19. May 1823.

3. 653

Amortisirungs-Edict (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Neustadt wird kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Franz Moratelli, Eigenthümer des Hauses in der Stadt Neustadt sub Cons. Nr. 88, in die Ausfertigung des Amortisationsedictes hinsichtlich des auf bemeldten Hause intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Schuldbriefes dd. 18. März 1795, pr. 500 fl., aufgestellt von denen Eheleuten Johann und Maria Moratelli, lautend an Anna Sellin, gewilliget worden.

Jene welche auf diesen Schuldschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, haben selbe binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogleich vor diesem Gerichte geltend zu machen, als widrigens diese Urkunde sammt dem darauf befindlichen Intabulationscertificat auf ferneres Anlangen für nichtig, kraftlos und getödet erklärt werden solle.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Neustadt am 22. May 1823.

B. 623.

P o t t e r i e - N a c h r i c h t. (2)

Da sich das mit vorzüglich viel und bedeutenden Gewinnsten begünstigte Spiel auf die Herrschaft Montpreis seinem Ende nahet, indem die Ziehung am 7. Juny d. J. bestimmet vor sich geht, so biethet Gefertigter dem verehrten Publicum seine noch übrigen wenigen Lose à 4 fl. C. M. zur gefälligen Abnahme an. Auch sind bey ihm Lose auf die Herrschaften Erlach und Sollet, dann Klingensfels et Swür, wie auch von der neuen Auspielung der Herrschaft Tronicy und des Gutes Wrocanka in Pohlen, à 4 fl. zu haben.

W. F. Günzler,
am alten Markt Nr. 155.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 665. Currende des k. k. ityr. Guberniums zu Laibach. Nr. 6090.
Bestimmung der Modalitäten bey Indorsirung ungestämpelter Urkunden mit dem Erfüllungstempel.

In Folge hoher Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 23. April d. J., Zahl 15811/1037, unterliegt jede ungestämpelte oder nicht classenmäßig gestämpelte Urkunde, wenn ihr auch der classenmäßige Stempel beygelegt oder beygeheftet ist, der im §. 25 des allerhöchsten Stämpelpatents vom 5. October 1802 festgesetzten Strafe.

Eine Ausnahme von dieser, in dem allerhöchsten Stämpelpatente gegründeten Vorschrift findet nur bey jenen Urkunden Statt, die im Auslande, oder in einer Provinz des österreichischen Kaiserstaates, in welcher das Stämpelgefäß nicht eingeführt ist, errichtet sind, und nur erst dann der Stämpfung unterliegen, wenn von denselben in einer derjenigen Provinzen ein legaler Gebrauch gemacht wird, wo das Stämpelpatent in Wirksamkeit steht.

Wenn solche Urkunden bey einer Gerichtsstelle, oder Behörde producirt werden, wo kein Stämpelamt besteht, und folglich die Aufdrückung des Erfüllungstämpels nicht Statt finden kann, so ist in diesem Falle dem landesfürstlichen Taxamte, oder dem die Targeschäfte besorgenden Expediamte die Indorsirung derselben mit dem von der Partey selbst beyzubringenden classenmäßigen Stämpel gegen Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsichten, das ist gegen dem gestattet, daß die beygebrachten Stämpelbögen mit einem Bindfaden, und dem Amtssiegel an die Urkunde befestiget, und von denselben die beyden unteren Spizecken abgeschnitten, und gleich unmittelbar unter dem Stämpelzeichen die Urkunden deutlich angezeigt werden, zu welchen der Stämpelbogen gehört.

Uebrigens bleibt die im §. 3 des allerhöchsten Stämpelpatents ausgesprochene Vorschrift in ihrer vollen Wirksamkeit, daß es nur den landesfürstlichen Taxämtern zusteht, den bey den Gerichtsstellen einlangenden ungestämpelten, oder nicht classenmäßig gestämpelten Schriften und Beylagen den classenmäßigen Stämpelbogen unter genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsichten, und gegen dem beyzueheften, daß sie nicht nur die Stämpelgebühr, sondern auch die durch die Uebertretung des Gesetzes verwirkte Geldstrafe von der Partey einzubringen, oder wenn diese die Entrichtung des ihr bemessenen Strafbetrages verweigern sollte, den Uebertretungsfall der Stämpelgefäßen-Administration zur ordnungsmäßigen Amtshandlung anzuzeigen haben. Laibach den 16. May 1823.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Franz Ritter v. Jacomini, k. k. Gub. Secretär, als-Referent.

Z. 666. Concurs-Ausschreibung ad Gub. Nr. 7016.
des k. k. Küstenländischen Guberniums, für die erledigte Bez. Commissärs-Stelle zu Albona, im Mitterburger Kreise in Istrien. (1)

Für die im Mitterburger Kreise im Bezirke Albona zu befehrende Bez. Commissärs- und Richtersstelle wird hiermit der Concurs bis leyten July l. J. ausgeschriesen.

(Zur Beilage Nr. 44.)

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von jährl. 600 fl. (Sechshundert Gulden), freyes Quartier, und ein Reise-Pauschale von 200 fl. für Reisen innerhalb des Bezirks, mit der Verpflichtung zur Cautions-Leistung von 1000 fl. verbunden.

Diesjenigen, die diese Stelle zu erhalten wünschen, haben bis zu gedachtem Termine ihre Gesuche bey der Landesstelle einzureichen, und darin ihr Alter und ihren Geburtsort anzuzeigen, dann ihren Gesuchen folgende Zeugnisse beyzulegen.

- 1) Ihre Studien-Zeugnisse über die vorgeschriebenen Studien.
 - 2) Die Wahlfähigkeits-Decrete über die bestandenen Prüfungen aus der Justiz- und politischen Gesehkunde.
 - 3) Die Zeugnisse der vollkommenen Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache.
 - 4) Die Zeugnisse über ihr moralisches Betragen.
 - 5) Die Anstellungsdecree oder Zeugnisse ihrer bisherigen Dienstleistungen.
- Triest am 21. May 1823.

Z. 655.

A V V I S O.

ad gub. Nro. 6806.

(1) Essendosi reso vacante il posto di Direttore del Lotto pel territorio soggetto all' I. R. Governo di Venezia provveduto coll' assegno d' annui Fⁿⁱ 1800, mille ottocento, si avvisa che resta stabilito il termine, a tutto il giorno 15 del pross. venturo Mese di Luglio, per l'insinuazione, al suddetto Governo, delle istanze di quegli individui che fossero per aspirarvi, le quali dovranno essere corredate della documentata dimostrazione dei titoli rispettivi. Venezia li 16 Maggio 1823.

Kreisämliche Verlautbarung.

Z. 661.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 4026.

(1) Da bey der gepflogenen commissionellen Erhebung die Herstellung eines Abzugscanals aus der außerhalb des Castellberges befindlichen Senkgrube für nothwendig befunden worden ist, so hat das hohe k. k. Landesgubernium mittelst Decrete vom 9. d. M., Z. 5681, angeordnet, daß wegen der dießfälligen Bauunternehmung eine Minuendo-Licitation abgehalten werde.

Die zu diesem Baue erforderliche Arbeit besteht nach der buchhalterischen Rectificirung in Maurer-Arbeit mit 89 fl. 28 1/2 kr.
und in Maurer-Materiale mit 122 „ 9

Es werden somit hiervon alle Licitationslustige mit dem Besatze verständiget, daß diese Minuendoversteigerung am 21. Juny l. J. Vormittags um 9 Uhr in diesem Kreisamte abgehalten werden wird.

K. K. Kreisamt Laibach am 16. May 1823.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 657

(1)

Nro. 2387

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict allen Denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: es sey von diesem Gerichte in die Gröffnung des Concurfes über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Verlaß-Vermögen des am 26. April 1821 zu St. Mich. verstorbenen Pfarrers Jos. Zettel gewilliget worden. Daher wird Jederman, der an diesen Verlaß eine Forderung zu stellen berichtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis zum 16.

August d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum dießfälligen Massevertreter aufgestellten Dr. Johann Oblak, unter Substituierung des Dr. Anton Lindner, bey diesem Gerichte sogewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten verschuldeten Verlasses ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Massa schuldig seyn sollten, die Schuld, ungeachtet des Compensations-, Eigenthums-, oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Statuten gekommen wäre; abzutragen verhalten werden würden.

Ubrigens wird den dießfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagssagung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des in der Person des Pfarradministrators Georg Spruck bereits aufgestellten Vermögensverwalters, so wie zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses, auf den 20. August d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet werde. Da aber den sich anmeldenden Gläubigern selbst eine gütliche Ausgleichung erwünscht seyn könnte, so wird hiemit auch eine Tagssagung auf den 18. August d. J. um 10 Uhr Vormittags angeordnet, und die Gläubiger hiemit aufgefordert, entweder selbst persönlich zu erscheinen, oder ihre Vertreter mit den erforderlichen Vollmachten zu versehen, und daselbst die geeigneten Anträge zu machen und anzunehmen; widrigensfalls, wenn ein allseitiger Vergleich nicht zu Stande kommen sollte, die Liquidation, Classification und Repartition der sämmtlichen Forderungen, nach der Vorschrift der allg. R. O., ihren weiteren Gang nehmen wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 28. May 1823.

Z. 663.

(1)

Nr. 2659.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Apollonia Escherne, Vormünderinn, und Thomas Escherne, Mitvormund der Anton Escherne'schen Kinder, Jacob, Agnes, und Michael, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem vor mehreren Jahren in der Krakau verstorbenen Michael Escherne, die Tagssagung auf den 30. Juny l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermaßen, solche sogewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 24. May 1823.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 656.

Verlautbarung.

(1)

Am 10. Juny l. J. werden in der Amtskanzley der Staatsherrschaft Pleterjach, Früh von 8 bis 12 Uhr, 47 Megen 6 Maß Weizen, 7 Megen 21 1/5 Maß Hiers, und 90 Megen 15 1/5 Maß Haber versteigerungsweise hintan gegeben werden.

Wozu die Kauflustigen zu erscheinen hiemit eingeladen werden.

Verw. Amt der Staatsherrschaft Pleterjach am 21. May 1823.

Z. 660.

E d i c t.

Nr. 408.

(1) Alle jene, welche auf den Verlass des verstorbenen Martin Kopreth, Halbhüblers zu Obervellach, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu

stellen gedenken, haben den 14. Juny Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bez. Gerichte sogewiß zu erscheinen, ihre vermeintlichen Forderungen anzumelden und rechthältig darzuthun, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Bez. Gericht Staatsrh. Michelfstätten den 26. May 1823.

3. 654.

(1)

Um den bestimmten Preis von 100 fl. C. M. ist ein zweyßiges Galesch mit eisernen Achsen zu verkaufen. Bey diesem zur Strapaze wegen des guten Eisenwerks sehr wohl geeigneten Wagen, befindet sich rückwärts ein Reisetoffer, vorne ein Magazin, beydes zum willkührlichen An- und Abschrauben, Haarbeutel und Laternen; das Wagenträgerl ist mit eisernen Bändern versehen und wie eine Casse zu verwenden, indem es auch zwey französische Schloßer hat. Das Nähere im Kundschafts-Comptoir.

3. 621.

N a c h r i c h t.

(3)

Es ist aus freyer Hand im besten Baustande das an der Commercial-Hauptstraße zwey Stunden von Laibach entlegene Haus sammt Keller, Stall und Garten dabei, bey Dragomer genannt, täglich gegen gleich bare Bezahlung zu verkaufen. Dieses Haus ist vermög dessen Lage sowohl für Speculation, als auch für den Weinauschnitt und Einkehren der Fuhrleute sehr gut geeignet. Kauflustige können am obbenannten Orte das Nähere erfahren.

Getreid- Durchschnitts- Preise in Laibach vom 31. May 1823.

Ein nieder-österreichischer
Mehlen

Weizen	2 fl. 51 fr.
Kukuruz	1 „ 42 „
Korn	1 „ 51 „
Gersten	1 „ 42 „
Hiers	1 „ 45 „
Haiden	1 „ 25 „
Haber	1 „ 10 „

Brot-, Fleisch- und Viertare.

Im Monath May 1823.		Gewicht.			Für den Mon. Juny 1823.		Gewicht.		
		Pf.	Sch.	Qrt.			Pf.	Sch.	Qrt.
1 Mundsemmel	a 1/2 fr.	—	3	3	1 Mundsemmel	a 1/2 fr.	—	4	1 1/2
detto	à 1 „	—	7	2	detto	à 1 „	—	3	1
1 ordin. Semmel	à 1/2 „	—	5	—	1 ordin. Semmel	à 1/2 „	—	5	2 1/2
detto	à 1 „	—	10	—	detto	à 1 „	—	11	1
1 Laib Weizenbrot	à 3 „	—	30	—	1 Laib Weizenbrot	à 3 „	1	1	3
detto	à 6 „	1	28	—	detto	à 6 „	2	3	2
1 Laib Schorschigenbrot	à 3 „	1	15	1 1/2	1 Laib Schorschigenbrot	à 3 „	1	20	2
detto	à 6 „	2	30	3	detto	à 6 „	3	9	—
1 Pfund Rindfleisch	6 „				1 Pfund Rindfleisch	6 „			
Eine Maß gutes Bier	4 „				Eine Maß gutes Bier	4 „			